

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/65 - I 01 - dbk/vog/uaw
Datum: 30.10.2020

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Hauptausschusses

am 04. November 2020, 19:15 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung zur Bedienung im Schienenpersonennahverkehr rnv-Linie 5 (OEG) – Ausgleichssätze für die Jahre 2021 und 2022**
133/20

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61 - CB

Beteiligte Ämter:

Stadtkämmerei

Datum:

20.10.2020

Drucksache-Nr.

133/20

| Beratungsfolge: | Ö/N | Beschlussart | Sitzungsdatum: |
|-----------------|-----|------------------|----------------|
| Hauptausschuss | Ö | Vorberatung | 04.11.2020 |
| Gemeinderat | Ö | Beschlussfassung | 11.11.2020 |

| | | |
|------------------------|--|--|
| Anhörung Ortschaftsrat | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Betreff:

Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung zur Bedienung im Schienenpersonennahverkehr rnv-Linie 5 (OEG) – Ausgleichssätze für die Jahre 2021 und 2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis über die anteilmäßige Übernahme von Ausgleichszahlungen im Schienenpersonennahverkehr

1. die Festsetzung der von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH kalkulierten Ausgleichssätze von 5,52 Euro pro Nutzugkilometer für 2021 und 5,29 Euro pro Nutzugkilometer für 2022 (jeweils einschließlich der voraussichtlichen Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie)
2. eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse für die Jahre 2021 und 2022 im jeweiligen Folgejahr und eine „Eins-plus-eins-Lösung“ wie in der Beschlussvorlage beschrieben

3. die Festsetzung der Ausgleichssätze für zusätzliche Verkehrsleistungen ohne sprungfixe Kosten von 3,26 Euro pro Nutzzugkilometer für 2021 und 3,08 Euro pro Nutzzugkilometer für 2022.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 61
1 x Amt 20

Bisherige Vorgänge:

GR/056/15 vom 22.04.2015
GR/018/17 vom 22.02.2017
HA/053/19 vom 15.05.2019
GR/053/19 vom 22.05.2019

Beratungsgegenstand:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit im Verkehrsgebiet der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) haben der Rhein-Neckar-Kreis und die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) mit der rnv einen Vertrag zur Finanzierung von Nahverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr außerhalb der Stadtgebiete Mannheim und Heidelberg geschlossen. Gemäß § 3 des Finanzierungsvertrages in seiner konsolidierten Fassung 2013 sind die zu leistenden Ausgleichszahlungen jeweils für zwei aufeinander folgende Jahre einvernehmlich festzusetzen.

Die Kalkulation der Ausgleichssätze für die Jahre 2021 und 2022 wurde den Vertretern der betroffenen Kommunen bereits Ende Juli vorgestellt. Am 15.09.2020 fand ein weiterer Abstimmungstermin auf Ebene der Bürgermeister mit dem Rhein-Neckar-Kreis statt, der insbesondere zu Änderungen im vorgesehenen Umgang mit den coronabedingten Mindereinnahmen führte. Zuletzt wurden die Ausgleichssätze in der Sitzung des rnv-Beirats OEG am 05.10.2020 vorgestellt.

Die Verwaltung hatte gegenüber dem Rhein-Neckar-Kreis eine deutlich frühzeitigere Vorlage der Kalkulationsgrundlagen durch die rnv als bei der Beschlussfassung der Ausgleichssätze für die Jahre 2019 und 2020 eingefordert, was dem Grunde nach erreicht wurde. Ein noch früherer Einstieg in die Kalkulation seitens der rnv war nicht möglich, da belastbare Kalkulationsgrundlagen erforderlich sind. Ebenso war eine noch frühzeitigere Einbindung der kommunalen Gremien vor Bildung eines aus Sicht der Verwaltungsspitzen der Kommunen tragbaren Umgangs mit den Auswirkungen durch die Corona-Pandemie nicht zielführend. In der Beiratssitzung am 05.10.2020 wurde von allen Kommunen signalisiert, die Ausgleichssätze zeitnah in den November-Sitzungen beraten zu wollen.

Die Neuberechnung der Ausgleichssätze durch die rnv wird zusammenfassend auf Basis der von der rnv zur Verfügung gestellten Informationen dargestellt. Zunächst wird die Kalkulation der Ausgleichssätze ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie dargestellt. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Pandemie auf die Erlöse und der vorgesehene Umgang damit bei der Festlegung der Ausgleichssätze erläutert.

Ergänzend sind die Präsentationsfolien der rnv aus der Sitzung des rnv-Beirats OEG vom 05.10.2020 beigefügt (Anlage 1). Bei der Vorberatung in der Sitzung am 04.11.2020 wird auch ein Vertreter der rnv anwesend sein.

Einige Fragestellungen im Kontext der Finanzierung der rnv-Linie 5, die im Rahmen der zurückliegenden Beschlussfassung der Ausgleichsätze für 2019 und 2020 aufgekomen waren, wurden seither im Austausch mit der rnv und dem Rhein-Neckar-Kreis noch weiter erörtert. Die der Verwaltung nunmehr vorliegenden Angaben zu den relevanten Themenkomplexen sind in separatem Dokument (Anlage 2) dargestellt.

Neuberechnung des Ausgleichssatzes für 2021 (ohne Corona-Auswirkungen)

Ausgehend von einem Ausgleichssatz für 2020 in Höhe von 4,74 Euro pro Nutzzugkilometer kommen bei der Berechnung des Ausgleichssatzes für 2021 die nachfolgend tabellarisch dargestellten Effekte zum Tragen. Die zum Teil gegenläufigen Effekte führen in Summe zu einer Erhöhung des Ausgleichssatzes um 0,30 Euro auf **5,04 Euro pro Nutzzugkilometer für 2021** (ohne Corona-Auswirkungen).

Tabelle 1: Berechnung Ausgleichssatz 2021 (ohne Corona-Auswirkungen)

| | | Ausgleichssatz 2020 | 4,74 € |
|---|---|----------------------------|----------------------|
| 1.1 | Steigende Fahrgeldeinnahmen (v.a. aus VRN-Tariferhöhung) | | - 0,10 € |
| 1.2 | Höhere Kosten Fahrdienst (aus Entgelttarifsteigerungen und zusätzlichem Ausbildungsaufwand für neue Fahrer) | | + 0,12 € |
| 1.3 | Höhere Kosten Overhead Fahrbetrieb (durch erforderliche Stärkung der Betriebszentrale (Personal und Digitalisierung)) | | + 0,05 € |
| 1.4 | Energiekosten | | + 0,00 € |
| 1.5 | Höhere Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung u.a. aufgrund notwendiger Revision der Stromrichter bei den rnv-Variobahnen, konstante Kapitalkosten Fuhrpark | | + 0,06 € |
| 1.6 | Höheres Trassenentgelt (v.a. Gleiserneuerungen und Erneuerung Zugsicherungsanlagen) | | + 0,10 € |
| 1.7 | Infrastrukturservice (Kostensteigerung u.a. für Wartungsarbeiten Infrastrukturleitsystem) | | + 0,05 € |
| 1.8 | Kundenmanagement/Verwaltung | | + 0,02 € |
| Ausgleichssatz 2021 (ohne Corona-Auswirkungen) | | | <u>5,04 €</u> |

Neuberechnung des Ausgleichssatzes für 2022 (ohne Corona-Auswirkungen)

Ausgehend von dem für 2021 kalkulierten Ausgleichssatz in Höhe von 5,04 Euro pro Nutzzugkilometer (ohne Corona-Auswirkungen) kommen bei der Berechnung des Ausgleichssatzes für 2022 die nachfolgend tabellarisch dargestellten Effekte zum Tragen. In Summe ergeben die einzelnen Effekte eine Erhöhung des Ausgleichssatzes um 0,10 Euro auf **5,14 Euro pro Nutzzugkilometer für 2022** (ohne Corona-Auswirkungen).

Tabelle 2: Berechnung Ausgleichssatz 2020 (ohne Corona-Auswirkungen)

| Ausgleichssatz 2021 (ohne Corona-Auswirkungen) | | 5,04 € |
|---|--|----------------------|
| 2.1 | Steigende Fahrgeldeinnahmen (v.a. aus VRN-Tariferhöhung) | - 0,19 € |
| 2.2 | Höhere Kosten Fahrdienst (Entgelttarifsteigerung) | + 0,08 € |
| 2.3 | Höhere Kosten Overhead Fahrbetrieb (Stärkung der Betriebszentrale im Vorjahr erfolgt, Rest: Tarifvertrag) | + 0,01 € |
| 2.4 | Energiekosten | + 0,01 € |
| 2.5 | Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung (+ 0,02 €) & Kapitalkosten Fuhrpark (+ 0,02 €) | + 0,04 € |
| 2.6 | Höheres Trassenentgelt (v.a. Gleiserneuerungen und Erneuerung Zugsicherungsanlagen (+ 0,11 €), gegenläufig Reduzierung Abschreibung von Bestandsanlagen (- 0,03 €) | + 0,08 € |
| 2.7 | Infrastrukturservice (Kostensteigerung v.a. für Instandhaltung elektrische Anlagen) | + 0,06 € |
| 2.8 | Kundenmanagement/Verwaltung | + 0,01 € |
| Ausgleichssatz 2022 (ohne Corona-Auswirkungen) | | <u>5,14 €</u> |

Neuberechnung des Ausgleichssatzes für zusätzliche Leistungen ohne sprungfixe Kosten

Für unterjährig bestellte zusätzliche Leistungen ohne sprungfixe Kosten (ohne zusätzlich erforderliches Fahrzeug) soll für 2021 ein Ausgleichssatz von 3,26 Euro pro Nutzzugkilometer und für 2022 ein Ausgleichssatz von 3,08 Euro pro Nutzzugkilometer gelten. Die rnv hat diese Ausgleichssätze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten für Fahrdienst, Treibstoffe und Fahrzeuginstandhaltung sowie der Erlöse (ohne coronabedingte Mindereinnahmen) kalkuliert.

Die reduzierten Ausgleichssätze kommen zur Anwendung für bestellte zusätzliche Leistungen ohne sprungfixe Kosten, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung des Basisausgleichssatzes (zum 01.01.2023), da etwaige Zubestellungen zu diesem Zeitpunkt in die Basisleistung übergehen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ausgleichssätze

Mit Beginn der Corona-Pandemie verzeichnete die rnv im Frühjahr 2020 einen Einbruch der Fahrgastzahlen auf rund 20% des Vorkrisenniveaus. Seither haben sich die Fahrgastzahlen wieder kontinuierlich bis auf rund 80% im September erhöht. Drastische Rückgänge im freien Ticketverkauf sowie ein (deutlich milderer) Rückgang bei Abonnements (Karte ab 60, MAXX-Ticket, Job-Ticket etc.) führten zu Mindereinnahmen der rnv für das OEG-Linienbündel von bis zu 33,7% im April 2020 im Vergleich zum Vorjahr. Die rnv erwartet, dass die **Fahrgeldeinnahmen erst 2023 wieder bei 100% des Vorkrisenniveaus** liegen werden. Dabei werden die geringen Steigerungsraten in den Jahren 2020 bis 2022 dennoch zu einer nachhaltig wirkenden Einnahmestelle führen.

Für das Jahr **2020 (März bis Dezember)** können die der rnv entstandenen und nachgewiesenen Schäden aufgrund des Rückgangs der Fahrgeldeinnahmen durch Billigkeitsleistungen, die das Land Baden-Württemberg auf Grundlage der „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV“ des Ministeriums für Verkehr gewährt, weitestgehend ausgeglichen werden (Förderquote 90%). Mehraufwendungen durch COVID-19 wie beispielsweise für Desinfektionsmaßnahmen und Kommunikation werden indes in Baden-Württemberg nicht ausgeglichen und verbleiben somit bei der rnv.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und viele Verkehrsunternehmen engagieren sich zwar stark für einen Rettungsschirm auch in 2021, aber derzeit ist noch völlig unklar, ob es diesen geben wird und welche Entschädigungen daraus geleistet werden können. Neben den Mindereinnahmen werden der rnv auch weiterhin pandemiebedingte Mehraufwendungen entstehen.

Bei der Neufestsetzung der Ausgleichssätze müssen die voraussichtlichen Mindereinnahmen Berücksichtigung finden (bei der Kalkulation werden stets die Erlöse und die Kosten berücksichtigt). Da die weitere Entwicklung im gegenständlichen Zeitraum mit großen Unsicherheiten verbunden ist, kann eine Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen in der Kalkulation für die Jahre 2021 und 2022 nach dem normalen Prinzip im Interesse aller Akteure kein gangbarer Weg sein. Die rnv müsste hohe Risikoaufschläge einkalkulieren; je nach tatsächlicher Entwicklung könnte dann ein (zu) hoher Gewinn der rnv entstehen oder aber – bei sehr ungünstiger Entwicklung – die Kalkulation trotz hoher Aufschläge nicht auskömmlich sein.

Für die Jahre 2021 und 2022 soll daher eine **vollständige Spitzabrechnung der Erlöse** erfolgen. Zusätzlich wird eine **„Eins-plus-eins-Lösung“** vorgeschlagen: Die Vertragsparteien sollen die Möglichkeit haben, eine Neuberechnung des Ausgleichssatzes für 2022 bis eine Woche nach der Sitzung des rnv-Beirats OEG im Juni/Juli 2021 zu verlangen. Der Rhein-Neckar-Kreis wird hierbei die Interessen jeder einzelnen Kommune wie eine Vertragspartei vertreten.

Die rnv kalkuliert aktuell mit einem **Rückgang der Verkehrserlöse** – jeweils im Vergleich zum Vorkrisenniveau – **um rund 1.750.000 Euro (6,9 %) in 2021** (entspricht 0,48 Euro je Kilometer) **und 530.000 Euro (2,0 %) in 2022** (entspricht 0,15 Euro je Kilometer). Im Juli kalkulierte die rnv für 2021 noch mit einem deutlich höheren Einnahmerückgang um 11,4 %, was Mindereinnahmen von 0,79 € pro Nutzzugkilometer entspricht.

Inklusive der Aufschläge aufgrund der kalkulierten Mindereinnahmen ergeben sich ein **Ausgleichssatz für 2021 in Höhe von 5,52 Euro je Kilometer** und ein **Ausgleichssatz für 2022 in Höhe von 5,29 Euro je Kilometer**. Jedwede Abweichung bei den Erlösen wird von den Kommunen getragen (höhere Mindereinnahmen) bzw. kommt diesen zu Gute (geringere Mindereinnahmen).

Förderung durch den Rhein-Neckar-Kreis

Im Rahmen der ÖPNV-Förderung des Rhein-Neckar-Kreises werden die Zuschussleistungen, die die Städte und Gemeinden für die SPNV-Bedienung durch die rnv aufbringen, bezuschusst. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Seit 2015 liegt der Fördersatz bei 40%. Der Fördersatz zum teilweisen Ausgleich der Zuschussleistungen der Städte und Gemeinden in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Gremien des Landkreises verhandelt.

Alternativen:

Ablehnung der vorgeschlagenen Ausgleichssätze und/oder des vorgeschlagenen Umgangs mit den Auswirkungen durch Corona

In diesem Fall müssten konkrete Gründe für die Ablehnung benannt und mit dem Rhein-Neckar-Kreis die konkreten Handlungsmöglichkeiten erörtert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Die Festlegung der verhandelten Ausgleichssätze (inklusive kalkulierte Corona-Mindereinnahmen) führt zu einem voraussichtlichen Zuschussbedarf der Stadt Weinheim in Höhe von rund 2.180.000 Euro für das Jahr 2021 und rund 2.085.000 Euro für das Jahr 2022 (jeweils für die bekannte Basisleistung ohne unterjährige Zubestellungen). Die Spitzabrechnung der Erlöse (jeweils im Folgejahr) kann jedoch noch zu deutlichen Abweichungen des Zuschussbedarfs führen. Weiterhin sind Rückerstattungen an die Kommunen möglich für den Fall, dass Mindereinnahmen auch in 2021 (und 2022) durch einen Rettungsschirm kompensiert werden können.

Im Haushaltsplan 2021 sind im Teilergebnishaushalt 7, Produktgruppe 5470, Aufwendungen in Höhe von 2.200.000 Euro (2.180.000 Euro zuzüglich 1 % Puffer für geringfügig abweichende Fahrleistung) einzuplanen. Für 2022 sind Aufwendungen in Höhe von 2.100.000 Euro (2.085.000 Euro zuzüglich 1 % Puffer) in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Zuschüsse des Rhein-Neckar-Kreises sind ebenfalls in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Anlagen:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| 1 | Präsentationsfolien rnv Finanzierungsvereinbarung OEG – Abschluss für die Jahre 2021 – 2022 |
| 2 | Fragen zur Finanzierung aus der Beratung der Ausgleichssätze 2019 und 2020 |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung mit dem Rhein-Neckar-Kreis über die anteilmäßige Übernahme von Ausgleichszahlungen im Schienenpersonennahverkehr

1. die Festsetzung der von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH kalkulierten Ausgleichssätze von 5,52 Euro pro Nutzzugkilometer für 2021 und 5,29 Euro pro Nutzzugkilometer für 2022 (jeweils einschließlich der voraussichtlichen Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie)
2. eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse für die Jahre 2021 und 2022 im jeweiligen Folgejahr und eine „Eins-plus-eins-Lösung“ wie in der Beschlussvorlage beschrieben
3. die Festsetzung der Ausgleichssätze für zusätzliche Verkehrsleistungen ohne sprungfixe Kosten von 3,26 Euro pro Nutzzugkilometer für 2021 und 3,08 Euro pro Nutzzugkilometer für 2022.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister